

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Jakobi zu Rheine

vom 12.01.2022

Die Evangelische Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Königsesch und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	785,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	520,00 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.640,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	780,00 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	0,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	0,00 Euro
c)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	790,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung je Grab für 2 Urnen (Nutzungszeit 25 Jahre)	650,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung je Grab für 2 Urnen, Größe 1m x 1m (Nutzungszeit 25 Jahre)	680,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten je Grab und Jahr	0,00 Euro
g)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr	0,00 Euro

h)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	27,00	Euro
i)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	26,00	Euro
j)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Größe 1m x 1m je Grab und Jahr	26,50	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin			
a)	Rasen/Efeu-Wahlgemeinschaftsgrab für Erdbestattung einschließlich Unterhaltung und Namensplatte (Nutzungszeit 30 Jahre) je Grab	2.100,00	Euro
b)	Wahlgemeinschaftsgrab im Paradiesgarten für Erdbestattung einschließl. Unterhaltung (Nutzungszeit 30 Jahre) je Grab	2.775,00	Euro
c)	Urnenbeisetzung im Urnengarten unter Bäumen für 1 Urne einschließlich Unterhaltung und Namensplatte (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.316,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung im Urnengarten unter Bäumen für 2 Urnen einschließlich Unterhaltung und Namensplatte (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.575,00	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Wahlgemeinschaftsgrab Erdbestattung für 1 Grab je Jahr	39,00	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Wahlgemeinschaftsgrab Erdbestattung für 2 Gräber je Jahr	78,00	Euro
g)	Verlängerungsgebühr Rasen/Efeu-Wahlgemeinschaftsgrab je Grab und Jahr	54,00	Euro
h)	Verlängerungsgebühr Wahlgemeinschaftsgrab im Paradiesgarten je Grab und Jahr	63,00	Euro
i)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 1 Urne im Urnengarten unter Bäumen je Grab und Jahr	41,00	Euro
j)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 2 Urnen im Urnengarten unter unter Bäumen je Grab und Jahr	60,00	Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 07.02.1977 in der Fassung vom 01.11.1992 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 17,00 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird für drei Jahre im Voraus erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Verwaltungskosten
- c. Sach/Werkstoffkosten
- d. Fremdleistungen
- e. Abschreibungen lt. Anlageverzeichnis

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	340,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	485,00	Euro
c) Urnenbeisetzung	290,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	160,00	Euro
b) Musikalische Darbietung	31,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer	57,00	Euro
d) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier	210,00	Euro
e) Nachbeschriftung Namensplatte Wahlgemeinschaftsgrab für 2 Gräber (§ 4 Abs. 4f)	266,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	680,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	970,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	580,00	Euro

(2) Ausbettung auf einen fremden Friedhof (ohne Überführungskosten)		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	340,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	484,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	290,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	340,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	484,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	290,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich Standsicherheitsprüfung	100,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	43,00 Euro
(3)	Abräumung der Grabstätte und Entsorgung durch die Friedhofsträgerin gem. § 9 Abs. 8 oder § 9 Abs. 9 oder § 21 Abs. 2 Friedhofssatzung (Widerruf des Nutzungsrechts) je Grab (klein)	35,00 Euro
(4)	Abräumung der Grabstätte und Entsorgung durch die Friedhofsträgerin gem. § 9 Abs. 8 oder § 9 Abs. 9 oder § 21 Abs. 2 Friedhofssatzung (Widerruf des Nutzungsrechts) je Grab (groß)	65,00 Euro
(5)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 27 Absatz 3 Friedhofssatzung	53,00 Euro
(6)	Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 27 Absatz 3 Friedhofssatzung	95,00 Euro
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr gem. § 9 Abs. 8 oder § 9 Abs. 9 oder § 21 Abs. 2 Friedhofssatzung	35,00 Euro
(8)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr gem. § 9 Abs. 8 oder § 9 Abs. 9 oder § 21 Abs. 2 Friedhofssatzung	20,00 Euro



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine
vom 12. Januar 2022
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 28. Februar 2025 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 15. Februar 2022



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-5115